

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Speicherdienstleistungen**

der

**Wiener Erdgasspeicher GmbH
1110 Wien, Erdbergstraße 236,
in der Folge WESp genannt
FBNr.: 292989t**

INHALTSVERZEICHNIS

1. <u>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u>	4
2. <u>SPEICHERDIENSTLEISTUNG</u>	5
3. <u>VERTRAGSABSCHLUSS</u>	5
4. <u>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</u>	6
5. <u>SPEICHERBETRIEB</u>	6
5.1. ÜBERGABE- / ÜBERNAHMESTELLE	6
5.2. ÜBERGABEDRUCK	7
5.3. EIGENTUM	7
5.4. GASQUALITÄT	7
5.5. SERVICEARBEITEN	7
5.6. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG / -BESCHRÄNKUNG	7
5.7. DOKUMENTATION DER EIN- UND AUSGESPEICHERTEN MENGEN	8
5.8. NICHT ENTNOMMENE ERDGASMENGEN	8
6. <u>ENTGELT</u>	8
6.1. HÖHE DES ENTGELTS	8
6.2. WERTANPASSUNG	8
6.3. RECHNUNGSLEGUNG	9
6.4. FÄLLIGKEIT	9
6.5. ZAHLUNGSVERZUG	9
6.6. EINSPRUCH GEGEN DIE RECHNUNG	10
6.7. AUFRECHNUNG	10
6.8. STEUERN UND ABGABEN	10
7. <u>INFORMATIONSPFLICHT</u>	10
8. <u>GEHEIMHALTUNG</u>	10
9. <u>VERTRAGSANPASSUNG</u>	11
10. <u>HÖHERE GEWALT</u>	11

<u>11.</u>	<u>HAFTUNG</u>	<u>11</u>
<u>12.</u>	<u>VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG</u>	<u>12</u>
<u>13.</u>	<u>RECHTSNACHFOLGE</u>	<u>12</u>
<u>14.</u>	<u>ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND</u>	<u>12</u>
<u>15.</u>	<u>ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN</u>	<u>12</u>
<u>16.</u>	<u>SALVATORISCHE KLAUSEL</u>	<u>12</u>

1. Begriffsbestimmungen

Die im Speichervertrag verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Arbeitstag:

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

Brennwert:

Jene Wärmemenge, die bei vollkommener und vollständiger Verbrennung von einem Norm-Kubikmeter (Nm^3) Erdgas in reiner Luft frei wird, wenn der absolute Druck (1,01325 bar), bei dem die Reaktion stattfindet, konstant bleibt und alle Verbrennungsprodukte die gleiche angegebene Temperatur (25°C) haben wie die der Reaktanden, wobei all diese Produkte gasförmig sind, außer Wasser, das sich bei der Verbrennung bildet, das bei 25°C in flüssigem Zustand kondensiert wird. Der Brennwert wird in MJ/Nm^3 oder kWh/Nm^3 ausgedrückt.

Einpressleistung:

Die maximale Menge Erdgas, die pro Stunde in den Speicher eingepresst werden kann, ausgedrückt in Nm^3 pro Stunde (Nm^3/h).

Entnahmeleistung:

Die maximale Menge Erdgas, die pro Stunde aus dem Speicher entnommen werden kann, ausgedrückt in Nm^3 pro Stunde (Nm^3/h).

Druck oder Gasdruck:

Die Differenz zwischen dem absoluten Druck des Gases und dem atmosphärischen Druck. Der Druck wird in "bar" ausgedrückt.

Erdgas oder Gas:

Erdgas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.

Jahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages des Monats m bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats m-1 nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Kalenderjahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr am 1. Jänner bis 24:00 Uhr am 31. Dezember nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Kalendermonat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages eines Monats nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Kalenderwoche:

Der Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen, und zwar von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag derselben Kalenderwoche 24:00 Uhr nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Kunde:

Produzenten, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die mit WESp einen Vertrag über die Erbringung von Speicherdienstleistungen abgeschlossen haben.

Megawattstunden (MWh):

Megawattstunden (MWh) werden mit dem Brennwert gemäß „Sonstigen Marktregeln Gas, Kapitel 6, Technisches Regelwerk“ in der jeweils gültigen Fassung in Nm³ umgerechnet.

Monat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des Kalendertages t des Monats m bis 24:00 Uhr des Kalendertages t-1 des Monats m+1 nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Norm-Kubikmeter:

Die Gasmenge, welche bei 0°C (273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm³ angegeben.

Tag:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr eines Kalendertages bis 24:00 Uhr desselben Kalendertages nach der offiziellen österreichischen Ortszeit.

Für alle nicht hier angeführten Begriffe gelten die im Gaswirtschaftsgesetz und in den Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung festgeschriebenen Definitionen.

2. Speicherdienstleistung

WESp verpflichtet sich, Speicherdienstleistungen für den Kunden zu erbringen. Die Beschreibung der jeweiligen Speicherdienstleistung erfolgt in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Speichervertrag.

3. Vertragsabschluss

Besteht Interesse an Speicherdienstleistungen der WESp, kann jederzeit eine Anfrage (www.wienererdgasspeicher.at) gestellt werden, die Angaben über die Übergabe- und Entnahmeleistung sowie die gewünschte Dauer enthalten muss. Nach Erhalt der Anfrage wird WESp dem Interessenten innerhalb von längstens 14 Tagen ein verbindliches Angebot (Speichervertrag) übermitteln. Kann WESp die Speicherdienstleistung nicht erbringen, wird innerhalb von längstens 14 Tagen eine schriftliche Absage an den Interessenten übermittelt. Für den Fall, dass Angaben über Übergabe- und/oder Entnahmeleistung fehlen, wird der Interessent aufgefordert, die fehlenden Daten binnen 14 Tagen nachzuliefern, und darüber informiert, dass andernfalls eine Speicherdienstleistung nicht möglich ist.

Für einen gültigen Vertragsabschluss muss das Angebot (Speichervertrag) vom Interessenten unterfertigt werden und spätestens am letzten Tag der darin angeführten Bindungsfrist bei WESp einlangen.

4. Allgemeine Bedingungen

1) Speicherverträge werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen abgeschlossen, die integraler Bestandteil des Speichervertrages sind. WESp wird die ASpB in geeigneter Weise veröffentlichen.

2) Für den Fall von widersprechenden Vertragsbestimmungen haben die Bestimmungen des Speichervertrages Vorrang vor den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen.

3) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung und wird hiermit ausdrücklich deren Geltung widersprochen. Die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen durch WESp gilt nicht als Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden.

4) WESp ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen zu ändern. WESp veröffentlicht die ASpB in geeigneter Weise und informiert den Kunden mittels eines persönlich an ihn gerichteten Schreibens von der Änderung der ASpB. Widerspricht der Kunde binnen drei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens nicht ausdrücklich den Änderungen der ASpB, gelten die geänderten ASpB als vereinbart. Widerspricht der Kunde fristgerecht den Änderungen der ASpB, ist WESp berechtigt, den Speichervertrag mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen des Widerspruchs bei WESp zu kündigen.

5. Speicherbetrieb

5.1. Übergabe- / Übernahmestelle

Die Übergabe-/Übernahmestelle für die aus der Speicheranlage zu entnehmende bzw. die in die Speicheranlage einzupressende Erdgasmenge ist die Messstelle der jeweiligen Speicherstation. Diese Übergabe-/Übernahmestelle ist gleichzeitig auch jener Punkt, an dem alle mit der Speicherung verbundenen Risiken und Lasten auf WESp übergehen. Die vom Kunden aus der Speicheranlage entnommenen bzw. in die Speicheranlage eingepressten Erdgasmengen werden vom Verteilernetzbetreiber gemessen. Zu diesem Zweck muss der Kunde einen entsprechenden Vertrag mit dem Verteilernetzbetreiber gem. AB VN abschließen.

5.2. Übergabedruck

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die einzuspeichernde Erdgasmenge mit mindestens 40 bar loco Speicherstation übergeben wird. Der tatsächliche Übergabedruck beeinflusst den maximalen Speicherinhalt.

5.3. Eigentum

Die Erbringung der Speicherdienstleistung führt nicht zu einem Eigentumserwerb an dem Erdgas, das vom Kunden zum Zweck der Speicherung an WESp übergeben wird. Der Kunde räumt WESp das Recht ein, sein Erdgas mit dem Erdgas anderer Kunden und mit dem Erdgas der WESp zu vermengen. WESp ist gemäß § 419 HGB berechtigt, jedem Kunden den Anteil an Erdgas zu übergeben, der der Menge entspricht, die vom Kunden an WESp übergeben wurde, ohne dass es dazu der Zustimmung anderer Kunden bedarf.

5.4. Gasqualität

Das einzuspeichernde Erdgas hat gemäß den „Sonstigen Marktregeln Gas, Kapitel 6, Technisches Regelwerk“ den Qualitätsanforderungen der ÖVGW – Richtlinie G 31, Ausgabe Mai 2001, abrufbar unter www.ovgw.at, zu entsprechen.

5.5. Servicearbeiten

WESp ist berechtigt, für planmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder TÜV-Abnahmen die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder einzuschränken. Die geplanten Servicearbeiten werden den Kunden zum frühest möglichen Zeitpunkt mitgeteilt und werden zeitlich so gelagert, dass der Speicherbetrieb für den Kunden möglichst wenig beeinträchtigt wird. Pro Jahr wird die Dauer der Servicearbeiten 30 Tage nicht überschreiten.

Leistungsunterbrechung / -beschränkung

Im Fall wesentlicher Verletzung der Bestimmungen dieser AGB oder des Speichervertrages durch den Kunden ist WESp berechtigt, eine Einschränkung oder Aussetzung der Leistungserbringung vorzunehmen. Die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt davon unberührt. Muss WESp die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung auf Grund einer behördlichen Anweisung oder einer gerichtlichen Verfügung einschränken oder aussetzen, entfällt in diesem Zeitraum die Zahlungsverpflichtung des Kunden aliquot. WESp wird den Kunden in den angeführten Fällen ohne Aufschub über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Beschränkung oder Aussetzung informieren.

WESp kann die Leistungserbringung bei technischem Versagen oder, wenn der Druck im vorgelagerten Netz unter 30 bar fällt, unterbrechen oder einschränken. Für die Dauer der genannten Unterbrechung/Einschränkung entfällt die

Zahlungsverpflichtung des Kunden aliquot, falls eine entsprechende Nominierung vorliegt.

Dokumentation der ein- und ausgespeicherten Mengen

Hinsichtlich der Fahrplananmeldung, Nominierung, Dokumentation und Kommunikation gelten die Bestimmungen der „Sonstigen Marktregeln“ in der gültigen Fassung, abrufbar im Internet unter www.e-control.at.

Die vom Kunden ein- bzw. ausgespeicherten Erdgasmengen werden von WESp in einem monatlichen Speicherprotokoll ausgewiesen (Anlage 1).

Nicht entnommene Erdgasmengen

Bei Auslaufen des Speichervertrages muss der Kunde sein Arbeitsgas vollständig entnommen haben. Sollte vor oder bei Vertragsende ein zeitlich direkt anschließender neuer Speichervertrag mit WESp abgeschlossen werden, so wird eventuell im Speicher verbliebenes Gas als diesem neuen Vertrag zugehörig betrachtet.

6. Entgelt

6.1. Höhe des Entgelts

Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach der mit dem Kunden vereinbarten Speicherdienstleistung und wird im jeweiligen Speichervertrag mit dem Kunden geregelt. Das berechnete Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

6.2. Wertanpassung

Das Entgelt für die Speicherdienstleistung wird ab einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr wertgesichert, wobei die Wertsicherung immer mit 1. Oktober eines Jahres angewandt wird und für die folgenden 12 Monate gilt.

Die Wertsicherungsformel lautet wie folgt:

$$\text{Preis für Speicherdienstleistung } SP_n = SP_0 \times (0,35 + 0,35 \times T/T_0 + 0,30 \times G/G_0)$$

In der Formel bedeuten:

T = Tariflohnindex (1986=100), Arbeiter, Spalte „Industrie zusammen“, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

T0 = Tariflohnindex wie unter „T“, jedoch der vereinbarte Basiswert bei Vertragsunterzeichnung,

G = Großhandelspreisindex (2005=100), Spalte Nichtsaisonwaren, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

G0 = Großhandelspreisindex wie unter „G“, jedoch der vereinbarte Basiswert bei Vertragsunterzeichnung

Sollte in Zukunft die Basis für die vereinbarte Wertsicherung wegfallen oder geändert werden, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlich errechneter Maßstab der Preisanpassung, der dem ursprünglich festgelegten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der anhand der Wertsicherungsformel errechnete Tarif für den Preis für die Speicherdienstleistung wird kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

6.3. Rechnungslegung

Das Entgelt für die Speicherdienstleistung wird im Voraus am Beginn eines jeden Monats berechnet und bis spätestens 5. Arbeitstag eines jeden Monats in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen werden vorab per email oder Fax übermittelt und anschließend im Original per Post versendet.

6.4. Fälligkeit

Die Rechnungen sind bis spätestens zum 15. des Monats der Rechnungslegung zur Zahlung fällig und durch Überweisung auf ein von WESp bekannt gegebenes Bankkonto zu bezahlen. Zahlungen müssen so erfolgen, dass sie zum Fälligkeitsdatum dem Bankkonto der WESp abzugfrei gutgeschrieben sind. Für den Fall, dass der 15. des Monats ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den unmittelbar darauf folgenden Banktag. Sämtliche Bankspesen im Zusammenhang mit der Überweisung sind vom Kunden zu tragen. Sollte WESp die Rechnung verspätet (nach dem 5. Arbeitstag) übermitteln, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt um die entsprechende Anzahl von Tagen.

6.5. Zahlungsverzug

Im Falle von Zahlungsverzögerungen durch den Kunden werden von WESP Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Höhe der zu verrechnenden Zinsen ergibt sich aus dem von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Dreimonats-Euribor plus 400 Basispunkten per anno. Die Berechnung beginnt mit dem der Fälligkeit folgenden Tag und endet mit dem Zahlungstag. Sämtliche Mahnungskosten sind vom Kunden zu begleichen. Darüber hinaus hat WESP bei Zahlungsverzug des Kunden das Recht, nach schriftlicher Mahnung und Setzung

einer angemessenen Nachfrist, die Leistungserbringung auszusetzen. Der Kunde hat WESp in diesem Fall schad- und klaglos zu halten.

6.6. Einspruch gegen die Rechnung

Einsprüche gegen die Rechnungen müssen innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum bei WESp eingebracht werden, andernfalls die Rechnungen als anerkannt gelten. Einsprüche gegen die Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnungen und entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung der Rechnungen in voller Höhe.

6.7. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Kunden gegenüber WESp ist nur für Forderungen zulässig, die gerichtlich festgestellt oder von WESp ausdrücklich anerkannt wurden.

6.8. Steuern und Abgaben

Das verrechnete Speicherentgelt enthält weder Steuern noch Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie alle sonstigen (auch zukünftigen) Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich zum Speicherentgelt in Rechnung gestellt und sind von ihm zu bezahlen. Rechnungen werden seitens WESp immer mit Umsatzsteuer ausgestellt. Sollte der Kunde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Ausstellung einer Rechnung ohne Umsatzsteuer wünschen, ist dies WESp vor der Vertragsunterzeichnung in schriftlicher Form mitzuteilen.

7. Informationspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertragserfüllung und die Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes erforderlich sind.

8. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt aller zwischen ihnen vereinbarten Bestimmungen, die über den Inhalt dieser AGBS hinausgehen, mit strenger Vertraulichkeit zu behandeln und eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte zu verhindern. Diese grundlegende Bestimmung findet keine Anwendung auf Informationen, die auf Grund behördlicher Aufträge oder gesetzlicher Vorgaben weiterzugeben sind. In diesem Fall sind die weitergegebenen Daten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Verbindlichkeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung bleibt innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Speichervertrages aufrecht.

9. Vertragsanpassung

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende, und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr gegeben sind, kann dieser Vertragspartner verlangen, dass die Bestimmungen des Vertrages den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

10. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in dem von der Höheren Gewalt umfassten Umfang, für ihre Dauer und die Dauer ihrer Folgen entbunden. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen sind ungeachtet des Eintritts Höherer Gewalt jedenfalls zu erfüllen. Unter Höherer Gewalt wird jedes Ereignis verstanden, dass unvorhersehbar und/oder unabwendbar ist und mit dem der jeweilige Vertragspartner nicht rechnen konnte. Dazu gehören insbesondere Blitzschlag, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Naturkatastrophen, Krieg, Blockaden, Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Terroranschläge. Der Vertragspartner, dem die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt unmöglich wurde, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verständigen. Weiters wird der jeweilige Vertragspartner alle ihm zumutbaren wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen wieder aufzunehmen.

11. Haftung

WESp haftet für Schäden nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Kunde haftet für die Qualität des übergebenen Erdgases gemäß Punkt 5.4.

Der Kunde verpflichtet sich, die WESp gegenüber Dritten insbesondere hinsichtlich von Schäden, die sich aus der Übergabe von Erdgas, das nicht den Qualitätskriterien entspricht, schad- und klaglos zu halten.

12. Vertragsdauer und Beendigung

Die Dauer, Beendigung und Kündigungsmöglichkeiten des Speichervertrages werden im jeweiligen Speichervertrag mit dem Kunden geregelt.

13. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung der Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen ist die oben genannte Zustimmung nicht erforderlich und ist die jeweils andere Vertragspartei lediglich umgehend schriftlich von der Übertragung zu verständigen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer Übertragung, alle aus dem Speichervertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Vertragspartei wird von den durch den Speichervertrag übernommenen Rechten und Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Vertragspartei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das gültige Zustandekommen des Speichervertrages, auf alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPRG anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das am Sitz der WESp sachlich zuständige Gericht ausdrücklich vereinbart.

15. Änderungen und Ergänzungen

Der Speichervertrag wird in schriftlicher Form errichtet. Änderungen und/oder Ergänzungen des Speichervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, insbesondere ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Speichervertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch ihnen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.